# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten

## No. 19.


(No. 756.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten September 1822., betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, daß alle von derselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zins-Coupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1819.

wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren, wegen verlorner oder vernichteter Zins-Coupons eben so unzulässig ist, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten,

erstreckt sich nicht blos auf die darin, und in dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Zins-Coupons bereits ausgegeben sind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.



(Ausgegeben zu Berlin den 7ten November 1822.)

(No. 757.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten September 1822., betreffend die Ernennung des Staatsministers von Voß zum Vicepräsident des Staatsraths und des Staatsministerii.

Ich habe beschlossen, den Staatsminister von Voß wiederum in Aktivität als wirklichen Staatsminister zu setzen und demselben Sitz und Stimme im Staatsrath und im Staatsministerium zu geben. Er wird diesemnach beide Stellen sofort antreten und zwar vorerst ohne ein besonderes Departement im Staatsministerium, wogegen er sich der Leitung des Geschäftsganges bei beiden Behörden, nach seinem Dienstalter als Vicepräsident, unterziehen wird, da der Staatskanzler Fürst von Hardenberg in der Regel von den Sitzungen dispensirt ist, und es von seinem Gutbefinden abhängt, solchen nach den Umständen beizuwohnen und die Präsidial-Funktionen darin auszuüben.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsrath.

---

(No. 758.)

(No. 758.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten September 1822., wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths.

Ich habe beschlossen, den Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, den Ober-Berghauptmann Gerhard und den Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Mitgliedern des Staatsraths zu ernennen, und will, daß selbige bei Eröffnung der nächsten Sitzungen eingeführt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsrath.

(No. 759.) Allerhöchste Deklaration vom 20sten Oktober 1822., den §. 604. der Kriminal-Ordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission vom 22sten April 1803. und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements vom 2ten Mai 1803., ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführt und die Bestimmung im §. 604. der Kriminalordnung wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hülfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sey, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straf-Erkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stande gesetzt sind, sich selbst zu ernähren.

Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet, und trete Ihrer, des Justizministers, Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements vom 2ten Mai 1803. hiedurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet seyn sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Hiernach soll auch die Vorschrift im §. 604. der Kriminalordnung angewendet werden.

Verona, den 20sten Oktober 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.